

Synopse zur Benutzungsordnung der Stadtbibliothek der Stadt Varel

Benutzungsordnung in der Fassung vom 09.03.2016	Benutzungsordnung neu	Erläuterungen
<p align="center">Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Varel</p> <p>Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Nr. 8 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am 09.03.2016 die folgende Benutzungsordnung beschlossen:</p>	<p align="center">Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Varel</p> <p>Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Nr. 8 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am ... die folgende Benutzungsordnung beschlossen:</p>	
<p align="center">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Varel.</p> <p>(2) Jeder ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbibliothek zu benutzen.</p>	<p align="center">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Varel.</p> <p>(2) Jede/r ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbibliothek zu benutzen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Xxx Änderungen zur bisherigen Benutzungsordnung

<p style="text-align: center;">§ 2 Öffnungszeiten</p> <p>Auf die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Varel wird durch örtlichen Aushang und im Internet unter www.varel.de hingewiesen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Öffnungszeiten</p> <p>Auf die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Varel wird durch örtlichen Aushang und im Internet unter www.varel.de hingewiesen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Anmeldung</p> <p>(1) Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines Ausweisdokumentes mit Adressnachweis an und erhält einen Benutzerausweis. Anschriftenänderungen sind der Stadtbibliothek mitzuteilen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr kann die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des/der Erziehungsberechtigten verlangt werden. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.</p> <p>(2) Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich mit ihrer/seiner Unterschrift zur Einhaltung der Benutzungsordnung und gibt mit ihrer/seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer/seiner Angaben zur Person.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Anmeldung</p> <p>(1) Die Anmeldung für die Bibliotheknutzung erfolgt persönlich oder online. Für die Aushändigung des Bibliotheksausweises muss in der Bibliothek ein Ausweisdokument mit Adressnachweis vorgelegt werden. Die Benutzerin/der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.</p> <p>Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bibliothek für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/die Bibliotheksbenutzer/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.</p> <p>(2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einwilligung der Eltern oder des/der Erziehungsberechtigten bzw. deren Unterschrift auf dem Anmeldeformular.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen wurden vorgenommen.</p> <p>Berücksichtigt werden die neuen digitalen Möglichkeiten (Anmeldung online).</p> <p>Die Datenschutzbestimmungen werden in einer eigenen Anlage aufgeführt.</p> <p>Vormals § 3 Abs. 1 S. 3</p>

<p>(3) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihrer/ihrer Vertretungsberechtigten an.</p>	<p>Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.</p> <p>(3) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihrer/ihrer Vertretungsberechtigten an.</p> <p>(4) Die Ausweisinhaberinnen und -inhaber sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen von Namen oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Vormals § 3 Abs. 1 S. 2</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Benutzerausweis</p> <p>(1) Die Nutzung der Stadtbibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. Der Benutzerausweis kann für Einzelausleihen oder als Jahreskarte ausgestellt werden.</p> <p>(2) Die Ausstellung eines Benutzerausweises erfolgt gegen Zahlung eines Ausfertigungsentgelts.</p> <p>(3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Bibliotheksausweis</p> <p>(1) Die Nutzung der Stadtbibliothek ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis zulässig.</p> <p>(2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter/in.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>(4) Die Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises erfolgt gegen Zahlung eines Ausfertigungsentgelts.</p> <p>(5) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.</p>	<p>(3) Für die Ausstellung eines neuen Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird ein Entgelt erhoben.</p> <p>(4) Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.</p>	<p>Redaktionelle Änderung, Ersatz von Absatz 4</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Ausleihe und Leihfrist</p> <p>(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können angebotene Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.</p> <p>(2) Die Leihfrist beträgt für</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bücher 3 Wochen,b) Spiele 3 Wochen,c) Hörbücher und CDs 3 Wochen,d) tagesaktuelle Zeitschriften 1 Woche,e) DVDs 1 Woche.	<p style="text-align: center;">§ 5 Ausleihe und Leihfrist</p> <p>(1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können die angebotenen Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.</p> <p>(2) Die Leihfrist beträgt für alle Medien 3 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Änderung zur vereinfachten Handhabung Vormals § 5 Abs. 1 S. 2</p>

<p>(3) Eine Fristverlängerung kann vor Ablauf der Leihfrist unter Vorlage des Benutzerausweises nur für Bücher beantragt werden.</p> <p>(4) Die Medien können einzeln oder im Rahmen der Nutzung von Jahreskarten ausgeliehen werden. Die Nutzung in Form der Onleihe ist nur im Rahmen der Jahreskarten möglich.</p> <p>(5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.</p> <p>(6) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.</p> <p>(7) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.</p> <p>(8) Für schriftlich erteilte Mahnungen werden zusätzliche Portokosten erhoben.</p>	<p>(3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.</p> <p>(4) Die Nutzung der E-Medienausleihe in Form der Onleihe ist nur im Rahmen der Jahreskarten möglich. Hier gelten ggf. abweichende Leihfristen.</p> <p>(5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.</p> <p>(6) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.</p> <p>(7) Die Festsetzung der Höhe der Entgelte erfolgt in einer separaten Anlage, die in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen unter Berücksichtigung der digitalen Medien</p> <p>Neu siehe § 8 Abs. 1</p> <p>Neu siehe § 8 Abs. 2</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6 Ausleihbeschränkungen</p> <p>(1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.</p>	<p>Vormals § 5 Abs. 1 S. 3</p>

	(2) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Bibliothek verbindlich.	
<p style="text-align: center;">§ 6 Auswärtiger Leihverkehr</p> <p>(1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.</p> <p>(2) Für die Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr wird zusätzlich ein Entgelt in Höhe der entstandenen Kosten und Auslagen erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Auswärtiger Leihverkehr</p> <p>Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können gegen ein Entgelt über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.</p>	Redaktionelle Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 7 Entgelte</p> <p>Es werden folgende Entgelte erhoben:</p> <p>a) Erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises für Einzelausleihen 1,00 €,</p> <p>b) Einzelausleihe je Medieneinheit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwachsene 0,80 €, - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Auszubildende, Studenten, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder am freiwilligen, sozialen bzw. ökologischen 		Die Festsetzung der Höhe der Entgelte erfolgt in einer separaten Anlage (siehe neu § 5 Abs. 7)

<p>Jahr gegen Vorlage eines entsprechende Nachweises 0,20 €,</p> <p>c) Ausstellung eines Benutzerausweises als Jahreskarte einschließlich Ausleihen und Nutzung der der Onleihe)</p> <ul style="list-style-type: none">- Erwachsene 15,00 €,- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Auszubildende, Studenten, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder am freiwilligen, sozialen bzw. ökologischen <p>Jahr gegen Vorlage eines entsprechende Nachweises 5,00 €,</p> <p>d) Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust 2,00 €,</p> <p>e) Versäumnisentgelt pro Medieneinheit und Woche 1,00 €,</p> <p>f) auswärtiger Leihverkehr 2,00 €.</p>		
	<p style="text-align: center;">§ 8 Verspätete Rückgabe, Einziehung</p> <p>(1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Erfolgt die Rückgabe innerhalb von zwei Öffnungstagen nach Ablauf der Leihfrist, wird auf die Erhebung eines Versäumnisentgeltes verzichtet (Karenz). Erfolgt die Rückgabe später, findet die vorstehende Karenzregelung keine</p>	<p>Redaktionelle Änderungen sowie Konkretisierung des Verfahrens (vormals § 5, Abs. 7 und 8)</p>

	<p>Anwendung und es wird für jeden Öffnungstag nach dem Ablauf der Leihfrist ein Versäumnisentgelt berechnet.</p> <p>(2) Für schriftlich erteilte Mahnungen wird ein zusätzliches Entgelt erhoben, unabhängig von der Übermittlungsform.</p> <p>(3) Versäumnisentgelte und sonstige Forderungen werden ggf. im Verwaltungszwangsverfahren bzw. im gerichtlichen Mahnverfahren kostenpflichtig eingezogen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Behandlung von Medien und Haftung</p> <p>(1) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.</p> <p>(2) Ausgeliehene Bücher und Medien dürfen von der Benutzerin/vom Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Behandlung von Medien und Haftung</p> <p>(1) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.</p> <p>(2) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.</p> <p>(3) Vor der Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>

<p>(3) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(4) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz bemisst sich bei der Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.</p> <p>(5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer haftbar.</p>	<p>(4) Verlust oder Beschädigung entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.</p> <p>(5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzenden entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bibliothek entstehen.</p>	<p>Neu siehe § 10</p>
	<p style="text-align: center;">§ 10 Schadenersatz</p> <p>(1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>(2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars kann ein Entgelt erhoben werden.</p>	<p>Vormals § 8, Abs. 4</p> <p>Redaktionelle Änderungen und Konkretisierungen</p>

<p style="text-align: center;">§ 9 Internet</p> <p>(1) Die Stadtbibliothek ermöglicht ihren Benutzerinnen/Benutzern den Zugang zum Internet.</p> <p>Sie ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden.</p> <p>(2) Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich, keine Manipulationen an Hard- und Software des Rechners vorzunehmen, nur die auf den Geräten installierte Software zu verwenden und keine eigenen Datenträger zu benutzen.</p> <p>(3) Kenntnisse zum selbständigen Arbeiten im Internet sind für die Nutzung Voraussetzung.</p> <p>(4) Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich, keine Internetseiten mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten aufzurufen. Der Datentransfer (Download) ist nicht gestattet.</p> <p>(5) Bei unter 16jährigen kann die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Internet und WLAN</p> <p>(1) Die Bibliothek stellt allen Bibliotheksbesucherinnen und -besuchern WLAN zur Verfügung.</p> <p>(2) Die Bibliothek haftet nicht</p> <ul style="list-style-type: none">- für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden können;- für Folgen von Aktivitäten der Benutzerinnen / Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste);- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzende;- für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzenden und Internetdienstleistern;- für Schäden, die Benutzenden durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen. <p>(3) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereit gestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der zugänglichen Informationen und Medien beziehen.</p> <p>(4) Die Benutzerin /der Benutzer verpflichtet sich</p> <ul style="list-style-type: none">- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte im Internet ist	<p>Redaktionelle Änderungen unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung</p>
--	---	--

Xxx Änderungen zur bisherigen Benutzungsordnung

	<p>untersagt. - keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Haftungsausschluss</p> <p>Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für</p> <p>a) der Benutzerin/dem Benutzer entstehende Schäden, die durch CDs oder DVDs an Abspielgeräten usw. entstehen,</p> <p>b) Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden können,</p> <p>c) technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderung oder Beschädigung der gespeicherten Daten,</p> <p>d) Folgen von Aktivitäten der Benutzerinnen und Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste),</p> <p>e) verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Haftungsausschluss</p> <p>Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für</p> <p>(a) der Benutzerin/dem Benutzer entstehende Schäden, die durch entliehene Medien an Abspielgeräten usw. entstehen</p> <p>(b) technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderung oder Beschädigung der gespeicherten Daten</p> <p>(c) verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer</p>	<p>Redaktionelle Änderung, Berücksichtigung technischer Neuerungen</p> <p>Neu siehe § 11 Abs. 2 S. 2</p> <p>Neu siehe § 11 Abs. 2 S. 2</p>

<p style="text-align: center;">§ 11 Hausordnung, Hausrecht</p> <p>(1) Jede Benutzerin/jeder Benutzer erkennt die von der Stadt Varel erlassene Hausordnung an.</p> <p>(2) Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzerinnen/Benutzer nicht gestört oder in der Nutzung der Bücherei nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(3) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet.</p> <p>(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtbibliothek nehmen das Hausrecht wahr. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Nutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht</p> <p>(1) Jede Benutzerin/jeder Benutzer erkennt die von der Stadt Varel erlassene Hausordnung an.</p> <p>(2) Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzerinnen/Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.</p> <p>(3) Rauchen ist in der Bibliothek nicht gestattet.</p> <p>(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtbibliothek nehmen das Hausrecht wahr. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.</p>	<p>redaktionelle Änderungen</p> <p>Dem Angebot der Nutzung eines Kaffeeautomaten wird Rechnung getragen</p> <p>Neu siehe § 14</p>
	<p style="text-align: center;">§14 Ausschluss von der Benutzung</p> <p>Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.</p>	<p>Vormals § 11 Abs. 4 S. 2, dazu redaktionelle Änderungen</p>

Xxx Änderungen zur bisherigen Benutzungsordnung

<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Die Lese- und Benutzungsordnung vom 10.10.1980, zuletzt geändert mit Wirkung vom 01.09.2008, tritt mit Ablauf des 31.03.2016 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Benutzungsordnung tritt am xxx in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 31.03.2016 tritt mit Ablauf des xxx außer Kraft.</p>	
---	--	--